

Schlagzeile:

Faktische Anerkennung Nordzyporns ist abzulehnen

Fakten:

Der italienische Außenminister *Dini* hat von „zwei Republiken und zwei Regierungen“ auf Zypern gesprochen und die Teilnahme Nordzyporns an den Beitrittsverhandlungen zur EU vorgeschlagen. Gegen diese Äußerungen protestierte Griechenland, das sein „gutes Verhältnis zu Italien in Gefahr“ sieht. (SZ vom 28. 8. 1997)

Kommentar:

Bei Zypern geht es um Grundfragen des Völkerrechts, nämlich einerseits die Schaffung eines Staates durch eine Invasion und andererseits die Bildung eines „ethnisch reinen“ Staates.

a) 1974 wurde Zypern durch die Invasion türkischer Truppen geteilt. Der UN-Sicherheitsrat verurteilte mit der Res. 353 (1974) die Invasion und forderte die ausländischen Streitkräfte zum Rückzug auf. Dem kam die Türkei nicht nach. 1983 entstand die „Türkische Republik Nordzypern“ durch eine einseitige Unabhängigkeitsproklamation. Während die Türkei diesen „Staat“ anerkannte, betrachtet ihn die Staatengemeinschaft als Teil der Republik Zypern. Sämtliche Versuche zur friedlichen Streitbeilegung gingen vom Erhalt der staatlichen Einheit Zyporns bei weitgehender Autonomie der beiden Bevölkerungsgruppen im Rahmen einer Föderation oder Konföderation aus. Hier ist eine deutliche Parallele zu Bosnien-

Herzegowina zu sehen, wo das Föderationsmodell zur Anwendung kam. Es ist nicht verständlich, warum Italien nun von der normativen Kraft des Faktischen ausgehend eine de facto-Anerkennung Nordzyporns erreichen will und damit zwangsläufig auch das Dayton-Modell für Bosnien-Herzegowina in Frage stellt. Hinzu kommt, dass bislang die Schaffung von Staaten im Wege der Sezession nicht als völkerrechtsgemäß akzeptiert wurde. Die Anerkennung Nordzyporns würde folglich einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen, b) Die Teilung Zyporns ging mit einer „ethnischen Säuberung“ einher. Diese Praxis widerspricht dem Diskriminierungsverbot und dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Zypern, das diesem in seiner Gesamtheit zusteht. Diese Form der Vertreibung wurde vom UN-Sicherheitsrat im Zusammenhang mit Bosnien-Herzegowina mehrfach als rechtswidrig verurteilt (so Res. 752 [1992]), was in gleicher Weise auch auf Zypern anwendbar ist. Als rechtswidrig ist auch die Ansiedlung von rund 100 000 türkischen Soldaten und Siedlern anzusehen, die während der militärischen Besetzung Nordzyporns begann und mit der Vertreibung einherging. Diese Politik widersprach Art. 49 und 53 IV. Genfer Abkommen.

Wegen der Verletzung des Gewaltverbots, des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des humanitären Völkerrechts sollte die EU von einer faktischen Anerkennung Nordzyporns absehen.